

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/9/29 96/17/0331

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1997

Index

L37069 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

KFG 1967 §103 Abs2 impl;

ParkometerG Wr 1974 §1a;

VStG §25 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

VwRallg;

Rechtssatz

Im Normalfall wird die Strafbehörde den Versuch zu unternehmen haben, mit der vom beschuldigten Zulassungsbesitzer genannten (im Ausland aufhältigen) Person im Ausland in Kontakt zu treten oder den Zulassungsbesitzer - den hiebei eine verstärkte Mitwirkungspflicht trifft - zur Glaubhaftmachung der Existenz dieser Person und ihres (seinerzeitigen) Aufenthaltes im Inland auffordern müssen (Hinweis: E 19.4.1989, 88/02/0210; E 17.12.1986, 86/03/0125; E VS 4.6.1991, 90/18/0091, VwSlg 13451 A/1991). Aufgrund der irreführenden und wechselnden Angaben des Beschuldigten und unter Berücksichtigung der Beweisergebnisse in dem im Strafbescheid bezeichneten Parallelverfahren kann jedoch im konkreten Fall im Unterbleiben der an sich gebotenen, weiteren Ermittlungen (die im Parallelverfahren unbestritten durchgeführt worden waren und zu keinem anderen Ergebnis geführt hatten) kein wesentlicher Verfahrensmangel erblickt werden.

Schlagworte

Beweismittel Auskünfte Bestätigungen Stellungnahmen Beweismittel Zeugen Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

Verfahrensmangel Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Offizialmaxime Mitwirkungspflicht

Manuduktionspflicht VwRallg10/1/1 Verhältnis zu anderen Materien Normen VStG Verwaltungsrecht Internationales

Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996170331.X01

Im RIS seit

26.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at